

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Denk elektrisch zur Vermietung eines Elektrofahrzeuges Präambel

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung von Elektrofahrzeugen und die Serviceleistungen die Denk elektrisch (Vermieter) für seine Kunden (Mieter) erbringt. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt; es sei denn Denk elektrisch hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

- 1. Angebot/Vertragsschluss**
- 2. Fahrzeugzustand**
- 3. Nutzung des Fahrzeuges**
- 4. Mietpreis/Fälligkeit**
- 5. Unfälle/Diebstahl/Anzeigepflicht**
- 6. Haftung des Vermieters**
- 7. Haftung des Mieters**
- 8. Rückgabe des Fahrzeuges**
- 9. Rücktritt des Mieters**
- 10. Rücktritt/Kündigung des Vermieters**
- 11. Datenschutzklausel**
- 12. Allgemeine Bestimmungen**
- 13. Gerichtsstand, Schriftform**

1. Angebot/Vertragsschluss

Der Mietvertrag kommt durch Mietanfrage des Kunden und der Buchungsbestätigung durch Denk elektrisch zu Stande. Dem Vermieter steht es frei, die Mietwagenbuchung schriftlich zu bestätigen.

2. Fahrzeugzustand

Der Vermieter stellt dem Mieter ein technisch intaktes und verkehrssicheres Fahrzeug mit Vollkaskoschutz bei 1.000,00 Euro Selbstbeteiligung durch den Mieter zur Verfügung. Der Mieter hat das Fahrzeug vor Übernahme eingehend zu besichtigen und die Vollständigkeit der Ausrüstung sowie der Kfz-Papiere zu überprüfen. Das Fahrzeug weist außer den im Übergabeprotokoll angegebenen Schäden keinerlei Beschädigung auf. Der Kunde wird über die Behandlung und Führung des Wagens eingehend unterrichtet und bestätigt dies im jeweiligen Übergabeprotokoll. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften sowie technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet. Im Fahrzeug besteht Rauchverbot. Das Fahrzeug muss bei mehrwöchiger Mietdauer mindestens 1-mal wöchentlich innen und außen gesäubert werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und Schlüssel und Fahrzeugpapiere achtsam und sicher zu verwahren.



3. Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, oder den im Mietvertrag angegebenen weiteren Fahrern geführt bzw. genutzt werden, wenn sie mindestens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Jahren in Besitz der Führerscheinklasse B sind. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zur gewerblichen Personenbeförderung sowie zu rechtswidrigen Zwecken zu benutzen.

Die Nutzung des "Track-Modus" ist untersagt. Bei Unfällen oder Schäden während oder in Folge der Nutzung dieses Modus besteht für den Mieter die volle Haftung für den eingetretenen Schaden, die vereinbarte Selbstbeteiligung greift für diesen Fall nicht.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch für Geländefahrten. Die Weitervermietung des Wagens, die Ausbildung von Fahrern sowie das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Mietfahrzeug ist verboten. Bei technischen Problemen ist der Vermieter umgehend zu informieren. Sollten bei längerfristiger Vermietung Software-Updates anstehen, wenden Sie sich bitte zwecks Vorgehen oder Installation an den Vermieter. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt.

Das Fahren mit der „Autopilot“-Funktion (Tesla) und Nutzung des Herbeirufen-Modus bedeuten nicht, dass der Mieter für hieraus resultierende Schäden von seiner Verantwortung im Straßenverkehr als Fahrzeugführer befreit ist. Es handelt sich um eine Assistenz-Funktion, die zugeschaltet werden kann, verantwortlich ist immer der Fahrer!

Die Mietfahrzeuge dürfen nur innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten gefahren werden. Zwecks Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung ist der Vermieter berechtigt, gelegentliche Überprüfungen des Standortes des Fahrzeugs vorzunehmen. Zuwiderhandlungen haben die fristlose Kündigung des Mietvertrages und ggf. die kostenpflichtige Beschlagnahme bzw. Zwangsentziehung des Fahrzeuges zur Folge.

Kleintiere (Katzen, Hunde, sonstige Haustiere) dürfen nur in geeigneten Boxen transportiert werden. Der Vermieter behält sich vor, bei Tierhaaren im Auto aufgrund von Allergiegefahr eine Reinigung vorzunehmen und die Kosten hierfür dem Mieter mit einer Pauschale von 150,00 EUR in Rechnung zu stellen.

Das Fahrzeug ist mit einer Restreichweite (Restladung) von mindestens 20 km zurückzugeben.

4. Mietpreis/Fälligkeit

Der Vermieter ist verpflichtet, das, vom Mieter angemietete Fahrzeug nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Der Mieter ist verpflichtet, die für die Überlassung des Mietfahrzeuges und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu bezahlen. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sonstige Kosten für Energie, Schmiermittel, Frostschutz, Scheibenwaschmittel und sonstige Betriebsmittel oder Serviceleistungen, die während der Mietdauer zu ersetzen, nachzufüllen sind bzw. erbracht werden, müssen vom Mieter zusätzlich getragen werden.



DENK elektrisch

Die Miete einschließlich sonstiger vereinbarter Entgelte wie Zustellungskosten ist vor Beginn der Mietzeit fällig und ist Bedingung für die Übergabe des Mietfahrzeuges.

Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnittes zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug ist Denk elektrisch berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 % Punkte über dem Basiszinssatz. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann Denk elektrisch eine Mahngebühr von 10,00 € erheben, sofern der Mieter keine geringeren Kosten nachweist.

5. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich telefonisch und spätestens zwei Tage nach dem Vorfall schriftlich über alle Einzelheiten unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

6. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der schuldhaften Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die der Mieter in das Fahrzeug einbringt oder die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen werden, es sei denn er hat Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

7. Haftung des Mieters

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.



Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit insbesondere nach LIT. Nr. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, seine Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der vorgenannten Sätze ist der Vermieter zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht des Vermieters ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen ausliegenden Preislisten und den schriftlich getroffenen Vereinbarungen.

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jeder derzeitige Anfrage eine Aufwandspauschale von 19,00 € inklusive Mehrwertsteuer, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zu Gunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

8. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurück zu geben.

Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.



Bei Rückgabe eines unsauberen Fahrzeuges werden dem Mieter 100,00 € Reinigungspauschale berechnet, sofern dieser nicht einen geringeren Aufwand nachweist. Bei groben Verunreinigungen, Rauchen/Dampfen im Fahrzeug sowie Defekten am Fahrzeugzeug oder an der Inneneinrichtung werden die entstandenen Wiederaufbereitungs- bzw. Wiederherstellungskosten nach konkretem Aufwand dem Mieter berechnet.

9. Rücktritt des Mieters

Für den Fall des Rücktrittes des Mieters vom Mietvertrag hat Denk elektrisch Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Denk elektrisch hat die Wahl, gegenüber dem Mieter statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadensersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen.

Die Entschädigungspauschale beträgt 20 % des vertraglich vereinbarten Mietpreises, wenn die Rücktrittserklärung nicht bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn erfolgt. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass Denk elektrisch kein Schaden oder der entstandene Schaden geringer als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

Sofern Denk elektrisch die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises. Für die vom Vermieter zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der vom Vermieter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Vermieter durch anderweitige Verwendung erwirbt.

Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Mieter den angemieteten Pkw oder die gebuchte Leistung ohne dies dem Vermieter rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt. Eine entsprechende Vertragsbindung erlischt, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit übernimmt.

10. Rücktritt/Kündigung des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, vom Mietvertrag außerordentlich zurück zu treten bzw. diesen außerordentlich fristlos zu kündigen, beispielsweise falls:

- a) höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
- b) Denk elektrisch von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Mieters nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Mieter fällige Forderungen aus anderen Verträgen mit dem Vermieter nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Vermieters gefährdet erscheinen.
- c) der Mieter über sein Vermögen einen Antrag auf Insolvenz gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Gleiche gilt, wenn gegen den Mieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden und Bankeinzüge- und Schecks nicht eingelöst werden können.

d) der Mieter das Fahrzeug mangelhaft pflegt und unsachgemäß und unrechtmäßig gebraucht.

11. Datenschutzklausel

Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung).

Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung, den Betreiber des Mautsystems sowie an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

12. Allgemeine Bestimmungen

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Mieters.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der betroffenen Bestimmung gewollt haben.

13. Schriftform, Gerichtsstand

Mündliche Nebenabsprachen bestehen und gelten nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Vermieters. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Norman Kinal
Delta E-mobile
Dorfstr. 16 e
01257 Dresden
St-Nr.: 203/238/14113

